

Klettern verboten!?

Haben Kletterer ein Recht, auf fremden Grundstücken zu klettern?

von Monika Hinteregger

Die steigende Beliebtheit des Klettersports und die Verlagerung des Felskletterns in Gebiete unterhalb der Baumgrenze führt zunehmend zu Nutzungskonflikten zwischen Kletterern und privaten Grundbesitzern (Eigentümern und Pächtern) und Jagdpächtern. Eine echte und dauerhafte Lösung dieser Konflikte soll und kann nur in gegenseitiger Rücksichtnahme und auf partnerschaftlichem Wege gefunden werden. Eine wichtige Voraussetzung, um solche Konflikte von vornherein zu vermeiden und bereits entstandene angemessen zu lösen, ist aber ausreichende Information auf beiden Seiten über die jeweiligen Rechte und Pflichten. Im Folgenden soll deshalb der Frage nachgegangen werden, ob und inwieweit fremde Grundstücke für das Felsklettern in Anspruch genommen werden dürfen.

Was können Grundbesitzer und Jagdpächter gegen das Klettern rechtlich unternehmen?

Grundbesitzer und Jagdpächter können gegen eine unbefugte Benutzung ihrer Grundstücke einen zivilrechtlichen Unterlassungsanspruch geltend machen. Dieser kann im Wege der Unterlassungsklage (Eigentumsfreiheitsklage) und der Besitzstörungsklage im Gerichtswege durchgesetzt werden. Ein solcher Unterlassungsanspruch kann gegen den Felskletterer als „unmittelbaren Störer“, aber auch gegen alpine Vereine oder die Verfasser von Kletterführern als „mittelbare Störer“ gerichtet werden, soweit diese andere Personen zum unzulässigen Betreten fremder Grundstücke veranlassen. Die

Unterlassungsklage ist aber erfolglos, wenn der Eingriff nicht erwiesen werden kann oder keine unmittelbare Gefahr oder Wiederholungsgefahr vorliegt. Sie geht überhaupt ins Leere, wenn der Beklagte nachweisen kann, dass er ein Recht zur Benutzung des fremden Grundstücks hat, da der Eigentümer oder Jagdpächter dann die Nutzung seines Grundstücks zum Felsklettern dulden müsste.

Kommt staatliche Hilfe (etwa im Wege der Besitzstörungs- oder Unterlassungsklage, bei verwaltungsrechtlich oder gerichtlich strafbaren Handlungen auch durch Anrufung der Organe der öffentlichen Sicherheit) zu spät, so können Grundbesitzer und Jagdpächter theoretisch auch Selbsthilfe üben. Diese darf immer nur mit angemessenen

Mitteln erfolgen. Der Grundbesitzer könnte demzufolge fremde Personen am Betreten seines Grundstückes hindern oder sie aus dem Grundstück hinausdrängen; der Einsatz von Waffen wäre aber jedenfalls unzulässig. Auch die Selbsthilfe kommt aber nur in Frage, wenn die Benutzung des fremden Grundes unerlaubt ist. Soweit Kletterer ein Recht auf die Benutzung haben, müssen Grundbesitzer wie Jagdpächter das Klettern dulden.

Haben Kletterer ein Recht, auf fremden Grundstücken Touren zu eröffnen und nachzuklettern?

Das Recht, an Felsen zu klettern, die sich auf fremdem Grund befinden, wird in Österreich durch verschiedene Gesetze gewährleistet. Für das Ötland oberhalb der Baumgrenze gewähren in Kärnten, Salzburg und der Steiermark das jeweilige Landesgesetz über die Wegfreiheit im Berglande, in Oberösterreich § 47 des oberösterreichischen Tourismusgesetzes und in Vorarlberg die §§ 24 und 25 des Vorarlberger Straßengesetzes der Allgemeinheit das Recht, das Ötland zu betreten und für den Touristenverkehr zu nutzen. Davon ist auch das Felsklettern erfasst. In Tirol und Niederösterreich gilt entsprechendes Gewohnheitsrecht.

Unterhalb der Baumgrenze kann das Recht zu klettern ebenfalls auf verschiedene Rechtsgrundlagen gestützt werden. Eine wichtige Bestimmung ist § 33 Forstgesetz. Darin wird jedermann das Recht gewährt, den Wald zu betreten und sich darin zu Erholungszwecken aufzuhalten. Rechtlich gesehen handelt es sich dabei um eine gesetzliche Eigentumsbeschränkung. § 33 Forstgesetz hat für den Klettersport mehrfache Bedeutung. Soweit der Zugang zu den Kletterrouten durch Wald führt, gewährleistet dieser Paragraph die Erreichbarkeit der Routen. Da das Felsklettern Erholungszwecken dient und das Zusteigen zu Kletterrouten sich durch nichts vom Wandern oder Spazierengehen im Wald unterscheidet, wird es jedenfalls von § 33 Forstgesetz erfasst.

Ist Klettern als „Betreten des Waldes zu Erholungszwecken“ zu qualifizieren?

Etwas aufwendiger ist die Beurteilung der Frage, ob auch das Klettern unter § 33 Forstgesetz fällt. Erste Voraussetzung dafür ist, dass das Klettern in einem Gebiet stattfindet, das entsprechend der Definition des Forstgesetzes als Wald gilt. Diese Definition ist im Einzelnen ziemlich kompliziert. Ist eine größere Fläche mit Holzgewächsen bestockt, so kann





Kapelari



Larcher

Die Verlagerung des Felskletterns in Gebiete unterhalb der Baumgrenze führt zunehmend zu Nutzungskonflikten zwischen Kletterern und privaten Grundbesitzern und Jagdpächtern. Eine echte und dauerhafte Lösung dieser Konflikte kann nur in gegenseitiger Rücksichtnahme und auf partnerschaftlichem Wege gefunden werden. Der Alpenverein versucht durch vielfältige Maßnahmen die Interessen der Kletterer zu schützen und Konflikte zu entschärfen.

Hinweisschild Plombenstein (St. Gilgen), Trockenklo Schleierwasserfall (Scheffau, Wilder Kaiser)

man aber grundsätzlich davon ausgehen, dass es sich um Wald im Sinne des Forstgesetzes handelt. Dass sich im Wald auch Felsen befinden, ändert nichts an der Waldeigenschaft, soweit die vertikale Überschilderung der Fläche mit Holzgewächsen dadurch nicht wesentlich unterbrochen wird. Waldbewachsene Kletterfelsen werden außerdem häufig die Eigenschaft von Schutzwald haben, sodass ihnen schon aus diesem Grund die Waldeigenschaft zukommt.

Kann ein Gebiet als Wald qualifiziert werden, so stellt sich als zweiter Schritt die Frage, ob und inwieweit das Klettern von der Betretungsfreiheit des § 33 erfasst wird. Im Gesetz wird es nicht ausdrücklich erwähnt. Das Forstgesetz gibt den Wald ja ganz allgemein zum Betreten zu Erholungszwecken frei. Das Klettern wird auch nicht als eine Tätigkeit bezeichnet, die – wie „das Lagern bei Dunkelheit, Zelten, Befahren oder Reiten“ – nur mit

Zustimmung des Grundeigentümers ausgeübt werden darf. Eine umfassende Interpretation des § 33 Forstgesetz führt zu folgendem Ergebnis:

Das bloße Herumklettern an Felsen und das Wiederholen von Routen ist ohne weiteres als „Betreten des Waldes zu Erholungszwecken“ zu qualifizieren und muss deshalb vom Grundeigentümer geduldet werden. Doch auch das Einrichten von Routen, bei dem durch das Setzen von Haken dauerhaft in den Felsen eingegriffen wird, wird noch von der Betretungsfreiheit erfasst. Es handelt sich dabei um keine kommerzielle Tätigkeit und – anders als die im Forstgesetz (§ 33, Absatz 3) genannten Tätigkeiten – stellt es keine Gefahr für die Waldkultur dar. Das Felsklettern ist am ehesten dem Tourenschliff gleichzustellen. Bei beiden Sportarten handelt es sich um seit langem geübte, auf einem Gewohnheitsrecht basierende Nutzungsarten, von denen an sich keine Bedrohung des

Waldes zu erwarten ist. Nutzungskonflikte entstehen für beide Sportarten eher mit der Jagdausübung. Aber selbst hier unterscheidet sich die durch das Klettern und das Tourengehen gegebene Belastung nicht von der Belastung durch Spaziergänger und Wanderer. Anlässlich der Forstgesetznovelle 1987 hat der Gesetzgeber deutlich zum Ausdruck gebracht, dass das Tourenschliffen von der Betretungsfreiheit des § 33 Absatz 1 Forstgesetz selbstverständlich gedeckt ist. Nichts anderes kann meines Erachtens für das Felsklettern gelten.

Wie steht's mit Ausputzen und Routennamen anschreiben?

Von § 33 Absatz 1 Forstgesetz nicht gedeckt ist das Anschreiben von Routennamen an den Einstieg. Ebenfalls unzulässig ist ein übermäßiges Ausputzen der Routen. Denn gemäß § 174 Forstgesetz begehrt sogar eine Verwal-

tungsübertretung, wer „stehende Bäume, deren Wurzeln und Äste, liegende Stämme, junge Bäume oder Strauchpflanzen beschädigt oder, abgesehen von einzelnen Zweigen ohne wesentliche Beschädigung der Pflanze, von ihrem Standort entfernt“.

Geringfügige Veränderungen des Bewuchses werden jedenfalls nicht strafbar sein, da sogar die Aneignung von Erde, Rasen oder sonstigen Bodenbestandteilen erst dann unter Strafe gestellt wird, wenn sie in mehr als geringem Ausmaß passiert.

Auch die Einrichtung eines Klettergartens kann nicht mehr auf § 33 Forstgesetz gestützt werden, da es sich dabei um eine intensive Nutzung handelt, die nicht mehr als ein Betreten des Waldes zu Erholungszwecken qualifiziert werden kann.

Die Einrichtung eines Klettergartens ist somit nur zulässig, wenn der Grundeigentümer zustimmt, oder wenn ein diesbezügliches Dienstbarkeitsrecht (Servitut) erlassen wurde.

Voraussetzungen für Betretungsverbote

§ 34 Forstgesetz ermöglicht dem Waldeigentümer unter gesetzlich genau bezeichneten Voraussetzungen, Wald von der Benützung zu Erholungszwecken befristet oder dauernd zu sperren. Im Fall einer dauernden Sperre hat der Waldeigentümer aber die Umgehung der gesperrten Fläche oder, falls dies nicht möglich ist, die Benutzung der durch die gesperrte Waldfläche führenden Wege zu ermöglichen. Zu Erholungszwecken gar nicht benützt werden dürfen Waldflächen, für die die Behörde ein Betretungsverbot erlassen hat (Bannlegung Schutz gegen Waldbrand oder Schädlingsbefall), Waldflächen mit forstbetrieblichen Einrichtungen (z.B. Forstgärten) sowie Wiederaufforstungsflächen mit einem Bewuchs von weniger als drei Metern Höhe.

„Ersessenes“ Recht

Unter der Baumgrenze außerhalb des Waldes ist das Klettern auf fremdem Grund grundsätzlich nicht erlaubt. Wird in einem Gebiet schon längere Zeit geklettert, so könnte aber eine entspre-

chende Dienstbarkeit bestehen. Diese kann einer einzelnen Person oder als sogenannte unregelmäßige Servitut auch einer juristischen Person zustehen. In Frage kommen die Gemeinde, in der sich das Klettergebiet befindet oder aus der die Mehrzahl der Nutzer kommt; aber auch Bergsportvereine, die im betreffenden Gebiet während der gesamten Ersitzungszeit aktiv waren. In diesem Fall können die Kletterrouten von den Mitgliedern dieser juristischen Person (Gemeindeglieder, Mitglieder des Bergsportvereins), aber auch von der Allgemeinheit benutzt werden. Die Ersitzungszeit beträgt 30 Jahre, ist der Grundeigentümer eine juristische Person, so ist der Ablauf von 40 Jahren erforderlich.

Servitutsrechte sind aber in ihrem Umfang festgelegt. Die persönliche Servitut eines Kletterers ist überhaupt auf die individuellen Bedürfnisse dieser Person beschränkt. Doch auch unregelmäßige Dienstbarkeiten einer Gemeinde oder eines Bergsportvereins bieten nur eine eingeschränkte Grundlage für die Ausübung des Klettersports. Da Servitutsrechte eng auszulegen und Erweiterungen nicht zulässig

sind, können derartige Servituten nur Kletterrouten erfassen, an denen bereits seit mindestens 30 Jahren (40 Jahren) regelmäßig geklettert wird. Die Erschließung von weiteren Routen in diesem Gebiet ist von bestehenden Servitutsrechten nicht erfasst, da Servituten nicht räumlich ausgedehnt werden dürfen. Sobald sich der Grundeigentümer gegen die Erschließung und Nutzung dieser neueren Routen ausspricht, kann eine (weitere) Ersitzung mangels Redlichkeit nicht mehr erfolgen.

Ergebnis

Als Ergebnis ist somit festzuhalten, dass das Felsklettern im Ödland oberhalb der Baumgrenze und im Wald von Grundbesitzern und Jagdpächtern mit privatrechtlichen Mitteln nicht untersagt werden kann.

Das gilt für die Eröffnung wie die Wiederholung von Routen und schließt auch die Verwendung neuartiger Sicherungsmittel, wie das Legen von Klemmgeräten und das Setzen von Bohrhaken, ein.

Unter der Baumgrenze außerhalb des Waldes kann ein solches

Recht möglicherweise auf einer Dienstbarkeit beruhen.

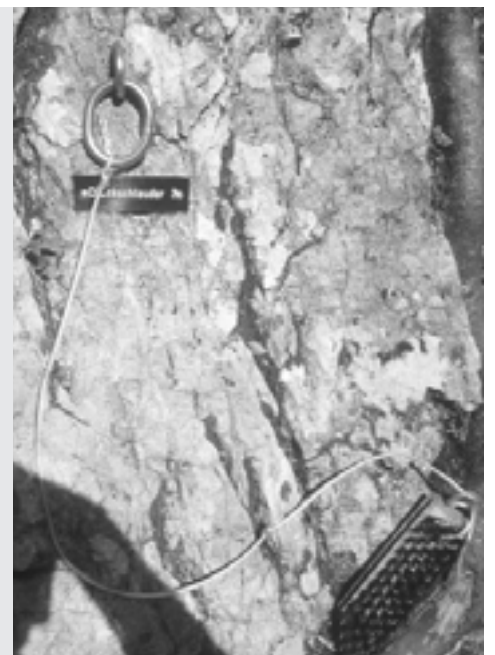
Abwehransprüche des Grundeigentümers oder Jagdpächters in Form von Besitzstörungsklage, Unterlassungsklage und Selbsthilfe kommen nur in Betracht, soweit das Verhalten von Kletterern nicht von einem Nutzungsrecht gedeckt ist.

Das gilt jedenfalls für ein übermäßiges Ausputzen der Routen und das Anbringen von Fixierungen, die über die üblichen Sicherungsmittel hinausgehen (Versicherungen). Auch das Anschreiben von Routennamen an den Einstiegen kann im Einzelfall unzulässig sein. Das Befahren des Waldes durch Autos, Motorräder und Fahrräder, das Zelten und Lagern bei Dunkelheit, Lärmen und das Wegwerfen von Abfall ist unzulässig und braucht vom Grundeigentümer nicht geduldet zu werden.

Monika Hinteregger

o. Univ.-Prof. Dr. Monika Hinteregger,
Institut für Zivilrecht, Vergleichendes
und Internationales Privatrecht,
Universität Graz

Für eine ausführliche juristische Analyse siehe Monika Hinteregger, *Felsklettern und Grundeigentum*, Zeitschrift für Verwaltung, 2000, Seite 110 – 122.



Das bloße Herumklettern an Felsen und das Wiederholen von Routen ist ohne weiteres als „Betreten des Waldes zu Erholungszwecken“ zu qualifizieren und muss deshalb vom Grundeigentümer geduldet werden. Doch auch das Einrichten von Routen, bei dem durch das Setzen von Haken dauerhaft in den Felsen eingegriffen wird, wird noch von der Betretungsfreiheit erfasst. Vom Forstgesetz nicht gedeckt ist das Anschreiben von Routennamen an den Einstiegen. Ebenfalls unzulässig ist ein übermäßiges Ausputzen der Routen.

Plombergstein, St. Gilgen